

Landgericht München I

Az.: 17 O 11510/14



743839

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht München I - 17. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin am 14.11.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom [REDACTED] folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 4.314,08 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 12.05.2014 sowie weitere 492,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 17.07.2014 zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagten darüber hinaus samtvverbindlich verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen, die ihm aufgrund des Verkehrsunfalls vom [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr auf der [REDACTED] in [REDACTED] noch entstehen werden.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.092,80 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall vom [REDACTED] gegen [REDACTED] auf der [REDACTED] in [REDACTED]

Der Unfall ereignete sich im Zusammenhang mit dem parallelen Abbiegen des Klägers mit seinem PKW [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] und des Beklagtenfahrzeugs [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] von der [REDACTED] kommend nach rechts in die [REDACTED], wobei das klägerische Fahrzeug von der linken Rechtsabbiegerspur, das Beklagtenfahrzeug von der rechten Rechtsabbiegerspur abbog. Die Fahrzeuge kollidierten seitlich miteinander.

Der Kläger macht folgende unfallbedingte Schäden geltend:

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| Reparaturkosten netto laut Gutachten | EUR 3.495,15 |
| Sachverständigenkosten | EUR 841,39 |
| Unkostenpauschale | <u>EUR 25,00</u> |

EUR 4.361,54

Ferner vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 492,54.

Vorgerichtlich hat der Kläger mit anwaltlichem Schreiben vom 11.04.2014 seine Ansprüche gegenüber der Beklagten zu 2) angemeldet und sodann mit anwaltlichem Schreiben vom 25.04.2014 unter Fristsetzung bis zum 09.05.2014 zur Zahlung aufgefordert. Eine Zahlung durch die Beklagten erfolgte vorgerichtlich nicht.

Der Kläger behauptet, der Unfall habe sich ereignet, weil das Beklagtenfahrzeug kurz nach Durchfahren des Kurvenbogens unvermittelt und ohne Ankündigung die Fahrspur nach links wechseln wollte. Trotz sofortiger Bremsung habe er eine Kollision nicht mehr vermeiden können. Die Beklagten müssten ihm daher seine unfallbedingten Schäden vollumfänglich ersetzen. Da er beabsichtige, sein Fahrzeug reparieren zu lassen, habe er ferner einen Anspruch auf Feststellung der Erstattungspflicht betreffend künftiger Schäden, insbesondere im Hinblick auf weitere Reparaturkosten einschließlich Mehrwertsteuer sowie Nutzungsausfallschäden oder Mietwagenkosten.

Der Kläger beantragt daher:

- I. Die Beklagten werden samtverbindlich verurteilt, an den Klägerin EUR 4.361,54 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.05.2014 sowie weitere EUR 492,54 außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagten darüber hinaus samtverbindlich verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche weiteren Schäden zu ersetzen, die ihm aufgrund des Verkehrsunfalls vom [REDACTED] gegen [REDACTED] auf der [REDACTED] in [REDACTED] noch entstehen werden.

Die Beklagten beantragen

Klageabweisung.

Sie behaupten, es sei der Kläger gewesen, der mit seinem Fahrzeug unvermittelt in die rechte Fahrspur geraten sei, während der Beklagte zu 1) ordnungsgemäß in seiner Spur gefahren sei. Für ihn sei die Kollision unvermeidbar gewesen. Auch würden sich die Reparaturkosten lediglich auf EUR 2.900,03 netto belaufen. Mangels Haftung dem Grunde nach bestünde auch kein Feststellungsanspruch. Hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten wird außerdem Fällig-

keit und Aktivlegitimation bestritten. Schließlich wird der Eintritt von Verzug bestritten.

Betreffend die weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch informatorische Anhörung des Klägers, uneidliche Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] sowie Erholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens. Betreffend das Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 14.10.2014.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadenersatz gegen die Beklagten als Gesamtschuldner gemäß §§ 823 Abs. 1, 249 BGB, §§ 7, 18 StVG und §§ 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 4 VVG i.V.m. § 1 PflVG.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass sich der Unfall ereignete, weil das Beklagtenfahrzeug nach links in die Fahrspur des Klägers geriet.

Der Kläger hat informatorisch angehört ausgesagt, er sei auf der linken Rechtsabbiegerspur gefahren, das Beklagtenfahrzeug auf der rechten Rechtsabbiegerspur. Er sei dann nach Umschalten der Ampel auf grün in einem weiten Bogen nach rechts abgebogen und habe sich bereits in Geradeausstellung befunden. Er habe dann beobachten können, wie das Beklagtenfahrzeug in einem zu großen Bogen nach rechts abgebogen ist und ihn im Vorbeifahren touchiert hat. Die Kollision habe sich dort ereignet, wo er es auf der Unfallskizze eingezeichnet hat. Nach der Kollision sei er sofort stehen geblieben bis die Polizei kam. Das Handyfoto des Zeugen [REDACTED] zeige die Kollisionsstelle.

Das Gericht verkennt hierbei nicht, dass die im Rahmen einer informatorischen Anhörung gemachten Angaben einer Partei nicht als Beweismittel verwertet werden dürfen. Das Gericht folgt insofern jedoch der herrschenden Rechtsprechung, wonach die Ergebnisse einer Anhörung ohne weiteres im Rahmen einer Beweiswürdigung verwertet werden dürfen (KG Berlin, Beschluss vom 06.10.2008, 12 U 196/08).

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] haben übereinstimmend angegeben, dass das klägerische Fahrzeug auf ihre Spur geraten ist und die Kollision sich so ereignet habe, wie von ihnen in der Unfallskizze dargestellt. Das Handyfoto des Zeugen [REDACTED] zeige dagegen nicht die Kollisionsstelle, vielmehr sei der Kläger erst nach der Kollision nach links in diese Position gefahren. Ein Rangiervorgang wurde von keinem Zeugen beobachtet.

Der Sachverständige hat im Rahmen seines Gutachtens aufgeführt, dass sich aus den Schäden an den Fahrzeugen ergibt, dass diese in einer relativen Kollisionsstellung wie in Anlage A 1 dargestellt, miteinander kollidiert sind, der exakte Kollisionsort technisch jedoch nicht feststellbar ist. Somit ist letztlich technisch nicht feststellbar, welches Fahrzeug in die Fahrspur des anderen geraten ist. Ebenso wenig die gefahrenen Geschwindigkeiten, jedoch, dass das Beklagtenfahrzeug im Moment der Kollision das schnelle Fahrzeug war und die Differenzgeschwindigkeit bei 5 - 10 km/h lag. Die Unfalldarstellung des Klägers anhand seiner Skizze ist technisch plausibel, insbesondere ist der eingezeichnete Kollisionsort gut in Einklang zu bringen mit der auf dem Handy durch den Zeugen [REDACTED] gezeigten Position als Abstellposition des klägerischen Fahrzeugs, welche jedoch als Kollisionsort entgegen der Angaben des Klägers technisch nicht plausibel ist. Die von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] geschilderte Kollisionsposition nach der Verkehrsinsel ist dagegen technisch nicht plausibel, da diese mit der auf dem Handy des Zeugen [REDACTED] gezeigten Position technisch nicht in Einklang zu bringen ist. Um in diese zu gelangen, hätte das klägerische Fahrzeug entweder eine extrem starke Einlenkbewegung machen oder rangieren müssen, wohingegen diese Position durch einen normalen Fahrvorgang technisch plausibel nicht erreichbar gewesen wäre, sondern sich eine Abstellposition weiter vorne in der [REDACTED] ergeben würde. Auch der von den Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] eingezeichnete Kollisionswinkel ist technisch nicht plausibel, einerseits, weil er nicht zu den festgestellten Schäden passt, andererseits, weil in diesem Fall der VW die Verkehrsinsel hätte überfahren müssen.

Insofern schließt sich das Gericht den Feststellungen des Sachverständigen vollumfänglich an. Die Ausführungen des Sachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar. Das Gutachten wertet die gegenwärtig vorliegenden Informationen umfassend aus; formal ist es folgerichtig und plausibel aufgebaut. Auch die Parteien haben keine Einwände gegen das Gutachten erhoben. Der

Sachverständige selbst ist dem Gericht aus mehreren Verfahren als sorgfältiger und fachkundiger Gutachter bekannt.

Aufgrund der Ausführungen des Sachverständigen ist das Gericht letztlich davon überzeugt, dass die Unfalldarstellung der Zeugen nicht zutreffend ist. Insbesondere hat der Sachverständige dargelegt, dass der von den Zeugen geschilderte Kollisionsort mit der vom Zeuge [REDACTED] mit seinem Handy dokumentierten Abstellposition des klägerischen Fahrzeugs nur schwer in Einklang zu bringen ist, da hierfür eine ungewöhnliche Fahrlinie bzw. ein Rangiermanöver erforderlich wäre. Ein solches wurde von keinem Unfallbeteiligten geschildert. Hinzu kommt, dass der von den Zeugen jeweils durch eine Skizze dargestellte Kollisionsvorgang einen Winkel aufweist, der technisch nicht plausibel ist, da hierfür die Verkehrsinsel hätte überfahren werden müssen. Auch dieser Fahrvorgang wurde von niemandem behauptet. Auffallend ist ferner, dass die Zeugen übereinstimmend den Unfallort gegen Ende der Verkehrsinsel angegeben haben und übereinstimmend den technisch nicht plausiblen Kollisionswinkel. Zwar kann dies daran liegen, dass es tatsächlich so gewesen ist. In der Gesamtschau der Umstände, insbesondere den technischen Ungereimtheiten, erhärtet dieser Umstand jedoch die Auffassung des Gerichts, dass die untereinander befreundeten Zeugen die Darstellung des Unfallgeschehens vorweg abgesprochen und letztlich versucht haben, dieses zu ihren Gunsten darzustellen. Hinzu kommt, dass die Zeugen bei Nachfragen wohin sie wollten und was ihr Ziel war, ausweichend und vage antworteten und letztlich auch hier voneinander abweichende Angaben machten. Das Gericht verkennt nicht, dass auch der Kläger hinsichtlich der kollisionsbedingten Endposition unrichtigerweise angegeben hat, dass diese durch den Zeugen [REDACTED] mittels Handy dokumentiert sei, wohingegen diese Position von der vom Kläger in der Skizze angegebenen Kollisionsposition abweicht, jedoch als spätere Abstellposition gut mit ihr in Einklang zu bringen ist. Das Gericht geht daher davon aus, dass auch der Kläger insofern unwahr ausgesagt hat, um seine prozessuale Position vermeintlich zu verbessern. Nichtsdestotrotz folgt das Gericht letztlich der Unfalldarstellung des Klägers, wonach das Beklagtenfahrzeug auf seine Spur gelangte und die Kollision an dem von ihm eingezeichneten Ort erfolgte, da diese Fahrlinie nach den Ausführungen des Sachverständigen technisch plausibel ist. Auch sind die technischen Ungereimtheiten in der Unfalldarstellung der Zeugen letztlich wesentlich gravierender.

Das Gericht geht daher davon aus, dass das Beklagtenfahrzeug in die Spur des klägerischen Fahrzeugs geraten ist. Gegen die Beklagtenseite spricht daher der aus § 7 Abs. 5 StVO folgende Anscheinsbeweis einer Sorgfaltspflichtverletzung. Dieser konnte von Beklagtenseite nicht widerlegt werden.

Die Beklagten haften daher voll für die dem Kläger unfallbedingt entstandenen Schäden.

2. Hinsichtlich der Schadenshöhe am klägerischen Fahrzeug hat der Sachverständige festgestellt, dass sich die Reparaturkosten netto inklusive Ersatzteilpreisaufschlag bei durchschnittlichen Stundensätzen freier Fachwerkstätten auf EUR 3.349,69 sowie etwaige Verbringungskosten, welche bei der Mehrzahl der freien Fachwerkstätten anfallen, auf EUR 98,00 netto belaufen. Hinsichtlich der Verwertbarkeit der Angaben des Sachverständigen wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite sind somit sowohl die UPE-Aufschläge als auch die Verbringungskosten zu ersetzen und belaufen sich die zu erstattenden Reparaturkosten auf EUR 3.447,69 und der erstattungsfähige Gesamtschaden auf EUR 4.314,08.

3. Des weiteren hat die Klägerin Anspruch auf Feststellung der Einstandspflicht der Beklagten für etwaige weitere materielle und immaterielle Schäden, soweit diese aus dem Unfall resultieren. Ein entsprechendes Feststellungsinteresse besteht bereits, sofern, so wie hier, ein Schaden durch die schädigende Handlung bereits eingetreten ist, durch die bloße, auch entfernte Möglichkeit künftiger weiterer Folgeschäden (BGH NJW 98, 160; 01, 1431; NJW-RR 07,601), erst recht, wenn ein weiterer Schadenseintritt sogar wahrscheinlich ist (BGH 06, 830). Vorliegend hat der Kläger den Eintritt künftiger Schäden aufgrund einer beabsichtigten Reparatur seines Fahrzeugs hinreichend substantiiert dargelegt.

4. Darüber hinaus hat der Kläger Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3-Gebühr aus einem Streitwert von EUR 4.314,08 nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer. Mithin besteht ein Anspruch auf Zahlung von EUR 492,54.

5. Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 291, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München


einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richterin am Landgericht

Verkündet am 14.11.2014


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle